

LT 22.9.1995

Beilage Nr. 23/1995

Entwurf

MA 58 - 3880/94

Gesetz, mit dem das Wiener Buschenschankgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Wiener Buschenschankgesetz, LGBl. für Wien Nr. 4/1976, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 1, 5 Abs. 3 und 11 Abs. 2 lit. a wird der Begriff "ordentlichen Wohnsitz" durch den Begriff "Hauptwohnsitz" ersetzt.

2. § 4 Abs. 4 Z 1 lautet:

"1. im 10. Bezirk das Gebiet der Katastralgemeinden Oberlaa-Land und Unterlaa,"

3. § 12 Abs. 2 erster Satz lautet:

"Im Fall einer rechtskräftigen Bestrafung wegen einer Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 hat der Magistrat dem Buschenschanker bei erstmaliger Übertretung die Untersagung der Ausübung des Buschenschankes anzudrohen und bei mehrmaliger Übertretung die Ausübung des Buschenschankes zu untersagen."

Erklärung

Erklärung Nr. 23/1995

Artikel II

19. 11. 1995

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

Das Gesetz ist dem Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich zur Kenntnis gebracht.

Der Landeshauptmann:

beschlossen:

Der Landesamtsdirektor:

Artikel I

Das Wiener Beschneidengesetz, LGBl. für Wien Nr. 41/1978, wird wie folgt geändert:

1. In dem § 1, 2 Abs. 1 und 2 Abs. 2 lit. a wird der Begriff "vorbestimmten Wohnort" durch den Begriff "Wohnort" ersetzt.

2. § 4 Abs. 1 lautet:

"1. In dem § 1, 2 Abs. 1 und 2 Abs. 2 lit. a wird der Begriff "vorbestimmten Wohnort" durch den Begriff "Wohnort" ersetzt."

3. § 11 Abs. 2 lautet:

"Im Fall einer nachträglichen Bestimmung wegen einer Verweigerung der Bestimmung nach Abs. 1 hat der Magistrat der Gemeinde bei erstmaliger Übertragung die Übertragung der Ausübung der Beschneidung anzudeuten und bei nachträglicher Übertragung die Ausübung der Beschneidung zu unterstützen."

zu Beilage Nr. 23/1995

MA 58 - 3880/94

### Vorblatt

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Buschenschankgesetz geändert wird

#### Problem und Ziel:

1. Art. 151 Abs. 9 B-VG in der Fassung der B-VG-Novelle BGBl. Nr. 504/1994 sieht unter anderem vor, daß in den Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder mit Wirkung vom 1. Jänner 1996 der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" in allen seinen grammatikalischen Formen durch den Begriff "Hauptwohnsitz" in der jeweils entsprechenden grammatikalischen Form ersetzt wird, sofern der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 durch den Begriff "Wohnsitz" ersetzt wird; vom 1. Jänner 1996 an darf der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" in den Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder nicht mehr verwendet werden.

Eine formelle Derogation bzw. eine die Bundesverfassung wiederholende Landesgesetzgebung zwecks formeller Einführung des Wortes Hauptwohnsitz in die landesrechtlichen Rechtsvorschriften ist aus Gründen der Rechtssicherheit dringend zu empfehlen.

Die §§ 1, 5 Abs. 3 und 11 Abs. 2 lit. a des Wiener Buschenschankgesetzes verwenden nun den Begriff "ordentlicher Wohnsitz".

2. Im § 4 Abs. 4 Z 1 leg. cit. wird als Heurigengebiet das Gebiet der KG Ober-Laa angeführt. Derzeit bestehen jedoch eine KG Oberlaa-Stadt und eine KG Oberlaa-Land. Da sich das Heurigengebiet im Sinne des Wiener Buschenschankgesetzes nur im Gebiet KG Oberlaa-Land befindet, war eine Klarstellung erforderlich.

3. § 12 Abs. 2 erster Satz leg. cit. sieht vor, daß der Magistrat einem Buschenschenker, der wegen unbefugter Ausübung des Gastgewerbes bestraft wurde, die Ausübung des Buschenschankes zu untersagen hat, wenn Wiederholungsgefahr zu erkennen ist. Da hiedurch in einem Landesgesetz die drohende Übertretung einer bundesgesetzlichen Vorschrift unter Strafsanktion gestellt wird, wurde in der gegenständlichen Bestimmung der Verweis auf die Gewerbeordnung 1973 - GewO 1973 und die darin enthaltenen Regelungen über die Ausübung des Gastgewerbes ohne die erforderliche Konzession gestrichen. Auch sonst wurde die gegenständliche Bestimmung umformuliert.

**Inhalt:**

1. In den §§ 1, 5 Abs. 3 und 11 Abs. 2 lit. a wird der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" durch den Begriff "Hauptwohnsitz" ersetzt.

2. Im § 4 Abs. 4 Z 1 wird klargestellt, daß nur das Gebiet der KG Oberlaa-Land Heurigengebiet im Sinne des Wiener Buschenschankgesetzes sein soll.

3. Im § 12 Abs. 2 erster Satz leg. cit. wird der Verweis auf die Gewerbeordnung 1973 - GewO 1973 und die darin enthaltenen Regelungen über die Ausübung eines Gastgewerbes ohne die erforderliche Konzession gestrichen.

**Alternativen:**

Keine

**Kosten:**

Keine

**EU-Konformität:**

Gegeben

zu Beilage Nr. 23/1995

MA 58 - 3880/94

### Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Buschenschankgesetz geändert wird

Art. 151 Abs. 9 B-VG in der Fassung der B-VG-Novelle BGBl. Nr. 504/1994 enthält unter anderem folgende Regelung:

"In den Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder wird mit Wirkung vom 1. Jänner 1996 der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" in allen seinen grammatikalischen Formen durch den Begriff "Hauptwohnsitz" in der jeweils entsprechenden grammatikalischen Form ersetzt, sofern der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 durch den Begriff "Wohnsitz" ersetzt wird; vom 1. Jänner 1996 an darf der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" in den Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder nicht mehr verwendet werden."

Kraft dieser Bestimmung der Bundesverfassung erscheint eine Ersetzbarkeit des derzeitigen Begriffes "ordentlicher Wohnsitz" durch den Begriff "Wohnsitz" (vgl. z.B. Art. 6 Abs. 2 B-VG in der Fassung BGBl. Nr. 504/1994) durch Rechtsvorschriften des Landes nach dem 31. Dezember 1995 fraglich. Eventuelle Änderungen wären daher vorher vorzunehmen. Andererseits ist eine formelle Derogation bzw. eine die Bundesverfassung wiederholende Landesgesetzgebung (formelle Einführung des Wortes "Hauptwohnsitz" in die Rechtsvorschriften des Landes) nicht nur nicht verboten, sondern aus Gründen der Rechtssicherheit dringend zu empfehlen.

In den §§ 1, 5 Abs. 3 und 11 Abs. 1 lit. a des Wiener Buschenschankgesetzes kommt nun der Begriff des "ordentlichen Wohnsitzes" vor.

Im Hinblick auf die obengeschilderte Situation ist mit der gegenständlichen Novelle im Interesse der Rechtssicherheit in den oben zitierten Bestimmungen der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" durch den Begriff "Hauptwohnsitz" zu ersetzen.

Im § 4 Abs. 4 Z 1 leg. cit. wird als Heurigengebiet das Gebiet der KG Ober-Laa angeführt. Derzeit bestehen jedoch eine KG Oberlaa-Stadt und eine KG Oberlaa-Land. Da sich das Heurigengebiet im Sinne des Wiener Buschenschankgesetzes nur im Gebiet KG Oberlaa-Land befindet, war eine Klarstellung erforderlich.

§ 12 Abs. 2 erster Satz leg. cit. enthält einen Verweis auf die Gewerbeordnung 1973 - GewO 1973 und die dort geregelte Ausübung eines Gastgewerbes ohne die erforderliche Konzession und sieht vor, daß der Magistrat einem Buschenschanker, der wegen unbefugter Ausübung des Gastgewerbes bestraft wurde, die Ausübung des Buschenschankes zu untersagen hat, wenn Wiederholungsgefahr zu erkennen ist. Da hiedurch in einem Landesgesetz die drohende Übertretung einer bundesgesetzlichen Vorschrift unter Strafsanktion gestellt wird, wurde zur Vermeidung einer Kompetenzüberschreitung in der gegenständlichen Bestimmung der Verweis auf die Gewerbeordnung 1973 - GewO 1973 und die darin enthaltenen Regelungen über die Ausübung des Gastgewerbes ohne die erforderliche Konzession gestrichen. Auch sonst wurde die gegenständliche Bestimmung umformuliert.

zu Beilage Nr. 23/1995

MA 58 - 3880/94

T e x t g e g e n ü b e r s t e l l u n g

E n t w u r f

G e l t e n d e s R e c h t

Das Wiener Buschenschankgesetz, LGBl. für Wien Nr. 4/1976, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 1, 5 Abs. 3 und 11 Abs. 2 lit. a wird der Begriff "ordentlichen Wohnsitz" durch den Begriff "Hauptwohnsitz" ersetzt.

2. § 4 Abs. 4 Z 1 lautet:

"1. im 10. Bezirk das Gebiet der Katastralgemeinden Oberlaa-Land und Unterlaa,"

3. § 12 Abs. 2 erster Satz lautet:

"Im Fall einer rechtskräftigen Bestrafung wegen einer Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 hat der Magistrat dem Buschenschanker bei erstmaliger Übertretung die Untersagung der Ausübung des Buschenschankes anzudrohen und bei mehrmaliger Übertretung die Ausübung des Buschenschankes zu untersagen."

1. im 10. Bezirk das Gebiet der Katastralgemeinden Ober-Laa und Unter-Laa,

(2) Im Falle einer Bestrafung nach Abs. 1 oder einer solchen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung 1973 wegen Ausübung eines Gastgewerbes ohne die erforderliche Konzession, hat der Magistrat dem Buschenschanker die Ausübung des Buschenschankes zu untersagen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles eine Wiederholung zu befürchten ist, so insbesondere bei mehrmaliger einschlägiger Bestrafung. Die Untersagung kann auf die Dauer des jeweils angemeldeten Ausschankes oder auch auf einen nach Monaten oder Jahren kalendermäßig zu bemessenden Zeitraum ausgesprochen werden, jedoch darf der Untersagungszeitraum zwei Jahre nicht übersteigen.